



II-4416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7142/1-Pr 1/91

1893 IAB

1992 -01- 09

zu 1914 NJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1914/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Voggenhuber, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Ergebnisse einer Repräsentativ-Befragung des Gallup Instituts und der Dr. Karmasin Marktforschung über Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in Österreich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Sehen Sie angesichts des manifesten Antisemitismus und der Ausländerfeindlichkeit die Notwendigkeit zum politischen Handeln. Wenn nein, warum nicht?
2. Wenn ja, was gedenken Sie in Ihrem Verantwortungsbereich zu tun?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Ich gehe zunächst davon aus, daß Erscheinungsformen der Fremdenfeindlichkeit und des Antisemitismus im demokratischen Rechtsstaat vorrangig mit politischen Mitteln und mit Methoden der Meinungsbildung, der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, der Pädagogik usw. entgegengetreten werden muß. Dem Strafrecht kann in diesem Zusammenhang eine unterstützende Rolle zukommen, um in erster Linie

- 2 -

Extremfälle zu erfassen und die Grenzen des in der Gesellschaft Tolerablen aufzuzeigen. Diese Rolle vermag die geltende Rechtslage im wesentlichen auszufüllen. Bei der Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen ergeben sich allerdings in Einzelfällen Probleme, die es fraglich erscheinen lassen, ob den Zielvorstellungen des Gesetzgebers in der Praxis stets im vollem Umfang entsprochen wird. Ich habe daher bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß eine Überprüfung und allfällige Ergänzung des bestehenden strafrechtlichen Instrumentariums zweckmäßig wäre. Insbesondere erscheint mir eine besondere, allenfalls über die Tatbestandsgrenzen des § 3g Verbotsgesetz hinausgehende strafrechtliche Erfassung der sogenannten "Auschwitzlüge" überlegenswert, um dem in Behauptungen über eine "Geschichtsfälschung" hinsichtlich der nationalsozialistischen Massenvernichtung zum Ausdruck kommenden Antisemitismus entgegenzuwirken. Ich bin bemüht, bei den in Gang befindlichen Gesprächen zwischen den im Justizausschuß des Nationalrates vertretenen Fraktionen zu diesen Fragen zur Konsensfindung beizutragen.

Im übrigen werden bekanntwerdende Verhaltensweisen, die wegen ihres fremdenfeindlich-hetzenden oder antisemitischen Inhalts einen Tatverdacht nach § 283 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB (Verhetzung), allenfalls nach § 3g Abs. 1 Verbotsg, indizieren, in jedem Fall einer strafrechtlichen Prüfung durch die staatsanwaltschaftlichen Behörden unterzogen.

8. Jänner 1992

